

# RS Lvwg 2022/2/14 LVwG-S-280/001-2022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.2022

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

14.02.2022

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1

StVO 1960 §99 Abs1b

## Rechtssatz

Wie groß der Zeitraum zwischen den einzelnen Tathandlungen sein darf, um noch von einem fortgesetzten Delikt sprechen zu können, wird von Delikt zu Delikt verschieden sein und hängt im besonderen Maße von den Umständen des Einzelfalles ab. Entscheidend ist, dass die einzelnen Tathandlungen von einem einheitlichen Willensentschluss getragen werden (vgl VwGH2004/04/0185 mwN).

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; Alkoholisierung; fortgesetztes Delikt;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2022:LVwG.S.280.001.2022

## Zuletzt aktualisiert am

13.04.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)